

Entgeltordnung Teil I – Teil III Aviation

Kontaktdaten und Informationen des Flughafen Leipzig/Halle

Besucheradresse

Flughafen Leipzig/Halle GmbH
Terminalring 11
04435 Flughafen Leipzig/Halle

Postanschrift

Flughafen Leipzig/Halle GmbH
P.O.B. 1
04029 Leipzig

Bank Details

Name	Norddeutsche Landesbank
Adresse	Norddeutsche Landesbank Girozentrale Breiter Weg 7 39104 Magdeburg

SWIFT-BIC	NOLADE2HXXX
IBAN	DE09 2505 0000 0152 0212 42

Allgemeine Anfragen

Telefon: +49 (0) 341 - 224 0

Verkehrszentrale (operativer 24h Kontakt)

Telefon: +49 (0) 341 - 224 1130
Fax: +49 (0) 341 - 224 1175
E-Mail: verkehrszentrale@leipzig-halle-airport.de
SITA: LEJKOXH

Verkehrsabrechnung

E-Mail: fibu@leipzig-halle-airport.de

Inhalt

Kontaktdaten und Informationen des Flughafen Leipzig/Halle	2
Inhalt	3
Verzeichnis der Änderungen	4
Verzeichnis der Abkürzungen	5
1. Allgemeine Geschäftsbedingungen	6
Teil I	9
2. Lande-, Passagier-, Sicherheits- und Abstellentgelte	9
2.1. Allgemeines	9
2.2. Landeentgelt	10
2.3. Rabattsystem für Landeentgelte	13
2.4. Passagierentgelt	14
2.5. Sicherheitsentgelt	14
2.6. Abstellentgelt	15
2.7. Behördliche Genehmigung	15
Teil II	16
3. Passagierbezogene Abfertigungsentgelte – CUPPS und PRM	16
3.1. Allgemeines	16
3.2. CUPPS-Entgelt	17
3.3. PRM-Entgelt	17
4. Bodenabfertigungsdienste	18
4.1 Regeln und Beschreibungen	18
4.2. Leistungsverzeichnis für die Nutzung der Zentralen Infrastruktureinrichtungen der Bodenabfertigung	22
4.3. Leistungsverzeichnis für die Bodenverkehrsdienste	24
4.4. Verzeichnis der Nutzungsentgelte für die Zentrale Infrastruktur der Bodenabfertigung	27
4.5. Verzeichnis der Handlingsentgelte (Bodenverkehrsdienste)	30
4.6. Zuschläge / Ermäßigungen bei Entgelten gemäß 4.4. und 4.5.	33
4.7. Entgelte für Sonderleistungen der Bodenabfertigung	34
4.8. Entgelte für den Bereich der Allgemeinen Luftfahrt	38
4.9. Frachtabfertigungen	40

Verzeichnis der Änderungen

[illegible]

Verzeichnis der Abkürzungen

AFM	Airplane Flight Manual
AHM	Airport Handling Manual
AWB	Air Way Bill
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung
CC	Cargo Charge
dB	Decibel
DGR	Dangerous Goods Regulations
EU	Europäische Union
FBO	Flughafenbenutzungsordnung
FLHG	Flughafen Leipzig/Halle GmbH
GAT	General Aviation Terminal
HUM	Human Remains
IATA	International Air Transport Association
ICAO	International Civil Aviation Organization
LFZ.-Kat.	Luftfahrzeug Kategorie
LUC	Load Unit Control
LVG	Luftverkehrsgesellschaft
MTOW	Maximum Take Off Weight
NfL	Nachrichten für Luftfahrer
PER	Perishable Goods
PRM	Person with Reduced Mobility
RRY	Radioactive Material
SCM	Supply Chain Management
Std.	Stunde
TKR	Tiefkühlraum
ULD	Unit Load Device
UStG	Umsatzsteuergesetz
VAL	Valuable Transport

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

1.1

Alle durch die Flughafen Leipzig/Halle GmbH erbrachten Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.2

Mit der Erteilung eines Auftrages erkennt der Auftraggeber stillschweigend, und ohne dass es weiterer besonderer Vereinbarungen im Einzelfall bedarf, die nachstehenden Bedingungen an. Die Einkaufsbedingungen des Auftraggebers verpflichten die Flughafen Leipzig/Halle GmbH nicht, auch wenn sie ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.3

Die Flughafenbenutzungsordnung (FBO) in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Vertragsgegenstand.

1.4

Die Flughafen Leipzig/Halle GmbH ist berechtigt, ohne Zustimmung des Auftraggebers ihre Rechte und Pflichten aus Verträgen auf einen Dritten zu übertragen. Soweit es sich um einen Kauf-, Dienst- oder Werkvertrag handelt, hat der Auftraggeber das Recht, ab Übertragung der Rechte auf einen Dritten mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten.

1.5

Aufträge und Vereinbarungen sowie Nebenabreden - auch diejenigen unserer Erfüllungsgehilfen und Vertriebspartner - werden erst durch schriftliche Bestätigung oder Ausführung seitens der Flughafen Leipzig/Halle GmbH rechtsverbindlich.

1.6

Die in Preislisten und Angeboten angegebenen Preise sind freibleibend. Alle in der Entgeltordnung aufgeführten Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer. Umsatzsteuer ist gesondert zu entrichten, wenn nicht eine Steuerbefreiung nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) vorliegt.

1.7

Jede von der Flughafen Leipzig/Halle GmbH erteilte Auftragsbestätigung oder Auftragsausführung erfolgt unter der Voraussetzung geordneter Zahlungsfähigkeit des Entgeltschuldners. Ergeben Auskünfte oder sonstige Umstände Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Forderungsausgleichs durch den Auftraggeber, so ist die Flughafen Leipzig/Halle GmbH berechtigt, die Ausführung anstehender Aufträge zu unterbrechen und mit dem Auftraggeber zu Liefer- und Zahlungsmodalitäten unverzüglich in Verhandlung zu treten. Führen die Verhandlungen zu keinem Ergebnis, ist die Flughafen Leipzig/Halle GmbH berechtigt, sämtliche Aufträge nur Zug um Zug gegen Zahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen.

1.8

Wenn in einzelvertraglich vereinbarten Zahlungsbedingungen oder den Bestimmungen zur Leistungsdurchführung der Entgeltordnung nichts anderes bestimmt ist,

- werden Rechnungen am Tage der Ausführung des Auftrages ausgestellt,
- wird die Zahlung der vereinbarten Preise unmittelbar nach Auftragsausführung in voller Höhe spesen- und abzugsfrei fällig,
- sind Rechnungsbeträge zahlbar in inländisch gesetzlichen Zahlungsmitteln.

Die Flughafen Leipzig/Halle GmbH akzeptiert die bare Zahlung mittels gültiger Kreditkarten von Eurocard/Mastercard, Visa, Diners Club International und American Express sowie mit gültiger EC-Karte (Maestro) bzw. EC-Servicecard.

Von bar zahlenden Schuldnern, welche die Entgelte nicht vor dem Start entrichtet haben, werden bei der Rechnungslegung Verwaltungskosten in Höhe von **10,00 EUR** je Rechnung erhoben.

Von einer Barzahlung kann nur abgesehen werden, wenn der Entgeltschuldner entweder eine Vorauszahlung geleistet oder der Flughafen Leipzig/Halle GmbH eine Sicherheitsleistung (bis zur Höhe des voraussichtlichen Umsatzes im kommenden Dreimonatszeitraum) in Form eines Depositums bzw. einer selbstschuldnerischen Bankgarantie einer Bank mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, der Schweiz oder der Europäischen Union zur Verfügung gestellt hat.

Die Flughafen Leipzig/Halle GmbH behält sich eine Änderung der Entgelte und des Leistungsumfanges vor. Sie wird die Entgeltschuldner rechtzeitig darüber informieren.

1.9

Ist in der vertraglich vereinbarten Zahlungsbedingung die Gewährung eines Skontoabzuges vorgesehen, so ist dieser nicht zulässig, wenn zu noch offenen Rechnungen der Flughafen Leipzig/Halle GmbH ein vereinbartes Zahlungsziel überschritten wurde.

1.10

Im Falle der Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Zahlungsfrist ist die Flughafen Leipzig/Halle GmbH berechtigt, vom Tage des Eintretens des Zahlungsverzuges an Verzugszinsen in Höhe von 2% pro angefangenen Monat bis zu der in § 288 (1) BGB bestimmten Höhe für das Jahr zu berechnen, wenn vertraglich keine hiervon abweichende Regelung getroffen wird, und künftig Barzahlung zu verlangen.

1.11

Beanstandungen zu Qualität, Menge oder Preisen der ausgeführten Aufträge müssen, soweit es sich um offene Mängel handelt, der Flughafen Leipzig/Halle GmbH spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung schriftlich angezeigt werden.

Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen nicht anerkannter Mängelrügen, die Aufrechnung mit bestrittenen Gegenforderungen sowie unberechtigte Abzüge jeglicher Art sind unzulässig.

1.12

Im Falle berechtigter Mängelrügen leistet die Flughafen Leipzig/Halle GmbH nach eigener Wahl kostenfrei Ersatz oder gewährt Preisminderung oder tritt teilweise oder ganz vom Vertrag zurück. Alle darüber hinausgehenden Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

1.13

Die Flughafen Leipzig/Halle GmbH haftet nur für Schäden, die durch ihre Organe oder eigene Mitarbeiter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Für Folgeschäden haftet die Flughafen Leipzig/Halle GmbH nicht.

Der Flughafen haftet gegenüber Anschlussnutzern im Rahmen der Stromversorgung für Schäden, die diesen durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Nutzung des Anschlusses entstehen, entsprechend § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsverordnung – NAV, BGBl I 2006, 2477) vom 01.11.2006.

1.14

Eine von der Flughafen Leipzig/Halle GmbH entgegen den vorgenannten Verkaufs- und Lieferbedingungen gewährte Nachsicht oder Vergünstigung bedeutet grundsätzlich keine Abweichung von diesen Bedingungen.

Sollten einzelne der vorgenannten Verkaufs- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen hierdurch nicht berührt. Abweichungen bedürfen in jedem Fall der Schriftform.

1.15

Erfüllungsort ist der Flughafen Leipzig/Halle.

Soweit es sich um einen Vertrag mit einem Kaufmann, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand Leipzig.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

1.16

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind in deutscher Sprache rechtsverbindlich. Fremdsprachige Fassungen sind nur unverbindliche Übersetzungen.

Teil I

2. Lande-, Passagier-, Sicherheits- und Abstellentgelte

2.1. Allgemeines

2.1.1. Schuldnerregelung

Schuldner der Lande-, Passagier-, Sicherheits-, Abstellentgelte sind:

- a) die Luftverkehrsgesellschaft, unter deren Airline-Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird,
- b) die Luftverkehrsgesellschaften als Gesamtschuldner, unter deren Airline-Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird (Code-Sharing),
- c) der Luftfahrzeughalter,
- d) die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein, wie etwa Mieter oder Leasingnehmer.

2.1.2. Ausnahmeregelung

Steht der zu berechnende Start in unmittelbarem Zusammenhang mit einer vorausgegangenen Notlandung wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug oder wegen ausgeübter oder angedrohter Gewaltanwendung, ist - sofern der Flughafen nicht ohnehin planmäßiger Zielflughafen dieser vorausgegangenen Landung war - kein Lande-, Passagier- und Sicherheitsentgelt zu entrichten. Ausweichlandungen und Tankstops sind keine Notlandungen.

2.1.3. Zahlungsbedingungen

Die Lande-, Passagier-, Sicherheits-, Abstellentgelte sind vor dem Abflug in EURO zu entrichten. In besonderen Fällen können sie nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmer nachträglich entrichtet werden.

2.1.4. Umsatzsteuer

Die Lande-, Passagier-, Sicherheits-, Abstellentgelte sind Entgelte im Sinne von § 10 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten, wenn nicht eine Steuerbefreiung nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) vorliegt.

2.2. Landeentgelt

2.2.1. Landeentgelt - Zahlungspflicht

Für jeden Start eines Luftfahrzeuges auf dem Flughafen Leipzig/Halle ist ein Landeentgelt an den Flughafenunternehmer zu entrichten.

Das nach der Höchstabflugmasse des Luftfahrzeuges bemessene Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Beschleunigen und Starten des Luftfahrzeuges (touch-and-go) zu entrichten.

Für Inspektionsflüge der zuständigen Genehmigungsbehörde ist kein Landeentgelt zu entrichten.

2.2.2. Landeentgelt - Bemessung: Höchstabflugmasse

Das Landeentgelt bemisst sich unabhängig von den jeweiligen Einsatzkriterien nach der in der Zulassungsurkunde verzeichneten höchsten Abflugmasse des Luftfahrzeuges (Maximum Take Off Weight - MTOW).

Die MTOW ist nachzuweisen durch das Airplane Flight Manual (AFM) - Basic Manual-Section for Weight Limitations. Bis zur Vorlage dieser Unterlagen wird die höchste bekannte MTOW dieses Flugzeugtyps zu Grunde gelegt. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

Eine Änderung der MTOW gemäß AFM wird zum Zeitpunkt des nächstfolgenden Flugplanwechsels anerkannt, wenn die Änderung mindestens vier Monate vor Beginn einer Flugplanperiode mitgeteilt worden ist.

Die Mitteilung der notwendigen Flugzeugregistrierungsdaten (Typ, MTOW, Lärmklasse, Konfiguration) erfolgt unter:

ac_registration@mdf-ag.com

Das nach der Höchstabflugmasse des Luftfahrzeuges bemessene Landeentgelt beträgt:

für Luftfahrzeuge über 2000 kg Höchstabflugmasse (je angefangene 1.000 kg der Höchstabflugmasse)		für Luftfahrzeuge unter 2000 kg Höchstabflugmasse		
Mit Zulassung nach ICAO Anhang 16, Vol. I:				
Kapitel XIV *	5,60 EUR ³⁾			
Kapitel IV *	5,76 EUR ³⁾	die den folgenden Bedingungen entsprechen *): ICAO Anhang 16 Bd. I: Kapitel 3, Kapitel 6 (-8 dB (A)), Kapitel 10 (-8 dB (A)),	die den folgenden Bedingungen entsprechen *): ICAO Anhang 16 Bd. I: Kapitel 5, Kapitel 6, Kapitel 8, Kapitel 10, Kapitel 11,	ohne Zulassung nach ICAO Anhang 16 ²⁾
Kapitel III * (mit Bonusregelung**) [sowie Kapitel 6 (-8 dB (A)), 10 (-8 dB (A))]	5,92 EUR ³⁾			
Kapitel III * (ohne Bonusregelung) [sowie Kapitel 5, 6, 8, 10, 11]	13,98 EUR ³⁾			
Kapitel II *) ¹⁾	33,40 EUR	bis 1.200 kg Höchstabflugmasse		
Ohne Zulassung nach ICAO Anhang 16 ²⁾	67,40 EUR	11,48 EUR	23,90 EUR	28,24 EUR
		über 1.200 kg – 2.000 kg Höchstabflugmasse		
		22,53 EUR	46,88 EUR	55,40 EUR

*) „Strahltriebwerke-Luftfahrzeuge bzw. Luftfahrzeuge mit anderer Antriebsart entsprechen den Bedingungen von ICAO Anhang 16, Kapitel 2, 3, 4, 5, 6, 8, 10, 11 oder 14 sofern für sie anhand von Herstellerangaben oder anhand vergleichbarer Unterlagen einer Zulassungsbehörde im Einzelfall nachgewiesen wird, dass die in den genannten Kapiteln zugelassenen Lärmgrenzwerte nicht überschritten werden. Luftfahrzeuge, die die Einhaltung der Bedingungen des ICAO Anhang 16, Kapitel 4 oder Kapitel 14 über das Lärmzeugnis nachweisen können, werden bei der Bemessung der Landeentgelte so behandelt, als ob ein entsprechendes Lärmzeugnis mit Eintrag der Zertifizierung nach ICAO Anhang 16, Kapitel 4 oder Kapitel 14 vorliegt. Chapter 14 sieht gegenüber dem derzeit gültigen Chapter 4 eine Absenkung der kumulierten Lärmgrenzwerte um -7 dB vor, liegt also um -17 dB unter den Anforderungen des Chapter 3.

Maßgebend für die Entgeltberechnung ist die tatsächliche Vorlage eines vollständigen und durch den Flughafenunternehmer nachprüfaren Nachweises über die Einhaltung der oben genannten Bedingungen durch den Luftfahrzeughalter vor dem Start. Erfolgt keine Vorlage des entsprechenden Nachweises, so werden die Entgelte auf der Grundlage der Kategorie „ohne Lärmzertifizierung nach ICAO Anhang 16 berechnet. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

**) Die Bonusregelung gilt für alle Flugzeugtypen, die in der Abflugliste des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVBI) in der jeweils gültigen Fassung enthalten sind. Dies sind alle Flugzeugtypen mit einer Höchstabflugmasse (MTOW) unter 25 t, die den Bedingungen des ICAO Anhang 16 Kapitel 3 genügen, sowie:

Airbus A300 (alle Versionen), Airbus A310 (alle Versionen), Airbus A319 (alle Versionen), Airbus A320 (alle Versionen), Airbus A321 (alle Versionen), Airbus A330 (alle Versionen), Airbus A340 (alle Versionen), Lockheed L-1011 Tristar (alle Versionen), Tupolev Tu 204	Boeing B717, Boeing B727-100 Reengined mit 3 Tay-Triebwerken, Boeing B737-300 bis -800, Boeing B747-400, Boeing B757 (alle Versionen), Boeing B767 (alle Versionen), Boeing B777 (alle Versionen), Boeing B787 (alle Versionen)	McDonnell Douglas DC 8-70 - Baureihe, McDonnell Douglas DC 10 (alle Versionen), McDonnell Douglas MD 11 (alle Versionen), McDonnell Douglas MD 90 (alle Versionen), Embraer 190 / 195 BAe 146 / AVRO RJ - Baureihe, Fokker 70 / 100, Canadair RJ – Serie, Dash 8-400, Gulfstream IV / V
--	---	--

¹⁾ Für die Zeit zwischen 22.00 Uhr (Ortszeit) und 06.00 Uhr (Ortszeit) gelten folgende Entgelte: **61,18 EUR**

²⁾ Für die Zeit zwischen 22.00 Uhr (Ortszeit) und 06.00 Uhr (Ortszeit) gelten folgende Entgelte: **109,04 EUR**

³⁾ **Gemäß Punkt 2.3. „Rabattsystem für Landeentgelte“ der genehmigten Entgeltordnung gilt:
für das Kalenderjahr 2017 die in den NfL 1-906-16 veröffentlichte prognostizierte Rabattstufe von 3,8 Mio. t MTOW pro Jahr.**

Die genannten Entgelte ermäßigen sich bei Schulflügen und bei Einweisungsflügen für Luftfahrzeuge mit einer Höchstabflugmasse

bis	3.000 kg	um 40 %
über	3.000 kg	um 55 %.

Das ermäßigte Entgelt beträgt mindestens **7,84 EUR**.

Schulflüge sind Flüge, bei denen ein ziviler Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) Bedingungen erflegt, die zur Erlangung eines zivilen Luftfahrerscheins oder einer Berechtigung im Sinne der Prüfordnung über Luftfahrtpersonal notwendig sind.

Einweisungsflüge sind Flüge, die zur fliegerischen und technischen Einweisung von zivilen Luftfahrzeugführern dienen. Die einzuweisenden Luftfahrzeugführer müssen im Besitz des für das benutzte Luftfahrzeugmuster vorgeschriebenen Luftfahrerscheins sein. Der Einweisende muss sich an Bord des benutzten Luftfahrzeuges befinden.

2.3. Rabattsystem für Landeentgelte

Der Flughafen gewährt eine mengenabhängige (Summe gewerbliches Gesamt-MTOW pro Jahr) Rabattierung für Landeentgelte als diskriminierungsfreies Anreizsystem zur verstärkten Nutzung der Infrastruktur (Landeanlagen) am Flughafen Leipzig/Halle, die für alle Luftfahrtunternehmen, welche im Bezugszeitraum am Flughafen Leipzig/Halle operieren, gleichermaßen gilt. Im Interesse der weiteren Förderung eines Einsatzes von lärmarmen Fluggerät gilt die Rabattierung jedoch nur für Luftfahrzeuge, die den Lärmkategorien ICAO Annex 16 Chapter III, Chapter III Bonusliste, Chapter IV und Chapter XIV zuzuordnen sind.

Rabatt-Tabelle:

zu übersteigendes gewerbliches Gesamt-MTOW aller Flugzeuge pro Jahr	Landeentgelt je Tonne MTOW ICAO Annex 16 Chapter III	Landeentgelt je Tonne MTOW ICAO Annex 16 Chapter III Bonus	Landeentgelt je Tonne MTOW ICAO Annex 16 Chapter IV	Landeentgelt je Tonne MTOW ICAO Annex 16 Chapter XIV
Basiswert	17,44 €	7,38 €	7,18 €	6,98 €
2,2 Mio. Tonnen	17,06 €	7,22 €	7,02 €	6,82 €
2,4 Mio. Tonnen	16,66 €	7,06 €	6,86 €	6,67 €
2,6 Mio. Tonnen	16,30 €	6,90 €	6,71 €	6,52 €
2,8 Mio. Tonnen	15,92 €	6,73 €	6,54 €	6,36 €
3,0 Mio. Tonnen	15,52 €	6,57 €	6,39 €	6,21 €
3,2 Mio. Tonnen	15,14 €	6,40 €	6,23 €	6,05 €
3,4 Mio. Tonnen	14,76 €	6,25 €	6,08 €	5,91 €
3,6 Mio. Tonnen	14,38 €	6,08 €	5,92 €	5,75 €
3,8 Mio. Tonnen	13,98 €	5,92 €	5,76 €	5,60 €
4,0 Mio. Tonnen	13,60 €	5,76 €	5,60 €	5,44 €

Grundlage der Rabattierung von Landeentgelten ist die aufgeführte Rabatt-Tabelle mit den zugehörigen Rabattierungsstufen und -werten. Die Flughafen Leipzig/Halle GmbH ermittelt spätestens zwei Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres das zu erwartende gewerbliche Gesamt-MTOW (in Tonnen) pro Jahr für das Folgejahr. Sofern der hierbei ermittelte Wert einen in der Rabatt-Tabelle aufgelisteten Bezugswert überschritten hat, erfolgt im jeweils neuen Kalenderjahr die Abrechnung des Landeentgeltes gemäß Rabatt-Tabelle (prognostizierte Rabattstufe).

Die Flughafen Leipzig/Halle GmbH wird das tatsächlich geflogene, gewerbliche Gesamt-MTOW (in Tonnen) jeweils zum Abschluss eines jeden Kalenderjahres pro Jahr ermitteln. Sofern der hierbei ermittelte Wert eine Differenz zum ursprünglichen Prognosewert aufweist und damit ein anderer Bezugswert gemäß Rabatt-Tabelle Gültigkeit bekommt, wird die Flughafen Leipzig/Halle GmbH die Landeentgelte neu berechnen und Differenzbeträge für das abgelaufene Jahr gutschreiben oder nachfordern (tatsächliche Rabattstufe).

Die jeweilig prognostizierte Rabattstufe bzw. tatsächliche Rabattstufe wird die Flughafen Leipzig/Halle GmbH ihrer Genehmigungsbehörde zur Veröffentlichung mitteilen.

2.4. Passagierentgelt

2.4.1. Passagierentgelt - Zahlungspflicht

Im gewerblichen Luftverkehr und Werkverkehr ist für jeden Start eines Luftfahrzeuges auf dem Flughafen Leipzig/Halle ein Passagierentgelt an den Flughafenunternehmer zu entrichten.

Für Inspektionsflüge der zuständigen Genehmigungsbehörde ist kein Passagierentgelt zu entrichten.

2.4.2. Passagierentgelt – Bemessung: Fluggäste

Das Passagierentgelt bemisst sich nach der Zahl der beim Start an Bord des Luftfahrzeuges befindlichen Fluggäste. Kinder unter 2 Jahren ohne Anspruch auf eigenen Sitzplatz werden nicht mit einbezogen.

Kennziffer	Art der Leistung		Berechnungseinheit	Entgelt
A2001	Passagierentgelt	EU* inkl. Island, Norwegen, Schweiz	je Fluggast	11,76 EUR
		Non-EU*		14,48 EUR

* sofern die nachfolgende Landung des Luftfahrzeuges auf einem Flugplatz innerhalb der oben erwähnten Gebiete erfolgt

2.5. Sicherheitsentgelt

2.5.1. Sicherheitsentgelt - Zahlungspflicht

Zusätzlich zu den Lande- und Passagierentgelten ist im gewerblichen Luftverkehr und Werkverkehr für jeden Start eines Luftfahrzeuges auf dem Flughafen Leipzig/Halle ein Sicherheitsentgelt an den Flughafenunternehmer zu entrichten.

Das Sicherheitsentgelt dient zur Refinanzierung von Versicherungszusatzprämien für Kriegs- und Terror-Risiko sowie zur Refinanzierung von Mehraufwendungen aus der Umsetzung behördlicher Sicherheitsauflagen.

Für Inspektionsflüge der zuständigen Genehmigungsbehörde ist kein Sicherheitsentgelt zu entrichten.

2.5.2. Sicherheitsentgelt – Bemessung: Fluggäste

Das Sicherheitsentgelt bemisst sich nach der Zahl der beim Start an Bord des Luftfahrzeuges befindlichen Fluggäste. Kinder unter 2 Jahren ohne Anspruch auf eigenen Sitzplatz werden nicht mit einbezogen.

Kennziffer	Art der Leistung	Berechnungseinheit	Entgelt
A8000	Sicherheitsentgelt	je Fluggast	1,96 EUR

2.6. Abstellentgelt

2.6.1. Abstellentgelt – Zahlungspflicht

Für die Abstellung von Luftfahrzeugen auf dem Flughafen Leipzig/Halle ist ein Mietzins (Abstellentgelt) an den Flughafenunternehmer zu entrichten.

Für die Abstellung von Luftfahrzeugen, die voraussichtlich eine Dauer von mehr als 30 aufeinander folgenden Tagen umfasst, kann zwischen den Luftfahrzeughaltern und dem Flughafen vor Beginn der Abstellung ein Mietvertrag geschlossen werden. In Havariefällen sind gesonderte Vereinbarungen mit dem Flughafen zu treffen.

2.6.2. Abstellentgelt – Bemessung: Höchstabflugmasse und Abstelldauer

Die Höhe des Abstellentgeltes wird nach der zugelassenen Höchstabflugmasse des Luftfahrzeuges sowie der Abstelldauer bemessen.

Kennziffer	Art der Leistung	Berechnungseinheit	Entgelt
A3001	Abstellentgelt	je angefangene 24 Stunden je angefangene Tonne MTOW	2,35* EUR

* Das Abstellentgelt beträgt jedoch mindestens **6,09 EUR** je angefangene 24 Stunden.

Für eine Abstellung von insgesamt höchstens **3 Stunden** zwischen der Landung und dem Start eines Luftfahrzeuges wird kein Abstellentgelt erhoben.

2.7. Behördliche Genehmigung

Die Lande-, Passagier-, Sicherheits- und Abstellentgelte wurden vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr genehmigt.

Die Lande- und Abstellentgelte sind seit 01.07.2014 gültig. Das Passagier- und Sicherheitsentgelt sind seit 01.04.2017 gültig.

Teil II

3. Passagierbezogene Abfertigungsentgelte – CUPPS und PRM

3.1. Allgemeines

3.1.1. Schuldnerregelung

Schuldner der passagierbezogenen Abfertigungsentgelte – CUPPS und PRM sind:

- e) die Luftverkehrsgesellschaft, unter deren Airline-Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird,
- f) die Luftverkehrsgesellschaften als Gesamtschuldner, unter deren Airline-Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird (Code-Sharing),
- g) der Luftfahrzeughalter,
- h) die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein, wie etwa Mieter oder Leasingnehmer.

3.1.2. Ausnahmeregelung

Steht der zu berechnende Start in unmittelbarem Zusammenhang mit einer vorausgegangenen Notlandung wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug oder wegen ausgeübter oder angedrohter Gewaltanwendung, ist - sofern der Flughafen nicht ohnehin planmäßiger Zielflughafen dieser vorausgegangenen Landung war - kein passagierbezogenes Abfertigungsentgelt (CUPPS und PRM) zu entrichten. Ausweichlandungen und Tankstopps sind keine Notlandungen.

3.1.3. Zahlungsbedingungen

Die passagierbezogenen Abfertigungsentgelte – CUPPS und PRM – sind vor dem Abflug in EURO zu entrichten. In besonderen Fällen können sie nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmer nachträglich entrichtet werden.

3.1.4. Umsatzsteuer

Die passagierbezogenen Abfertigungsentgelte – CUPPS und PRM – sind Entgelte im Sinne von § 10 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten, wenn nicht eine Steuerbefreiung nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) vorliegt.

3.2. CUPPS-Entgelt

3.2.1. CUPPS-Entgelt - Zahlungspflicht

Im gewerblichen Luftverkehr und Werkverkehr ist für jeden Start eines Luftfahrzeuges auf dem Flughafen Leipzig/Halle ein Entgelt für die Nutzung des CUPPS-Equipments zur EDV-gestützten Passagierabfertigung an den Flughafenunternehmer zu entrichten.

3.2.2. CUPPS-Entgelt – Bemessung: Fluggäste

Das CUPPS-Entgelt bemisst sich nach der Zahl der beim Start an Bord des Luftfahrzeuges befindlichen Fluggäste. Kinder unter 2 Jahren ohne Anspruch auf eigenen Sitzplatz werden nicht mit einbezogen.

Kennziffer	Art der Leistung	Berechnungseinheit	Entgelt
A2000*	CUPPS-Entgelt	je Fluggast	0,47 EUR

3.3. PRM-Entgelt

3.3.1. PRM-Entgelt - Zahlungspflicht

Im gewerblichen Luftverkehr und Werkverkehr ist für jeden Start eines Luftfahrzeuges auf dem Flughafen Leipzig/Halle ein Entgelt für PRM-Dienstleistungen an den Flughafenunternehmer zu entrichten. Dieses dient der Refinanzierung von Hilfeleistungen des Flughafens für behinderte Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität (PRM) gem. EU-Verordnung (EG) Nr. 1107/2006.

Die Anmeldungen für ein PRM - Handling am Flughafen Leipzig/Halle erfolgt über die Verkehrszentrale

Telefon: + 49 (0) 341 / 224 1130

Fax: + 49 (0) 341 / 224 1175

SITA: LEJKOXH

E-Mail: verkehrszentrale@leipzig-halle-airport.de

Gemäß EU-VO 1107/2006 muss die Anmeldung grundsätzlich 36 Stunden vor dem jeweiligen Abflug bzw. der jeweiligen Landung erfolgen.

3.3.2. PRM-Entgelt – Bemessung: Fluggäste

Das PRM-Entgelt bemisst sich nach der Zahl der beim Start an Bord des Luftfahrzeuges befindlichen Fluggäste. Kinder unter 2 Jahren ohne Anspruch auf eigenen Sitzplatz werden nicht mit einbezogen.

Kennziffer	Art der Leistung	Berechnungseinheit	Entgelt
A2100*	PRM-Entgelt	je Fluggast	0,44 EUR

4. Bodenabfertigungsdienste

4.1 Regeln und Beschreibungen

4.1.1. Allgemeine Regelungen / Definitionen

Die Bodenabfertigungsdienste werden von der Flughafen Leipzig/Halle GmbH (im Weiteren „Flughafen“ genannt) nach ortsüblichen Verfahren und mit den erforderlichen Anlagen und Geräten auf der Grundlage internationaler Standards erbracht.

Der Flughafen führt die von ihm übernommenen Leistungen mit geschultem Personal durch. Auf Wunsch wird zwischen den Luftverkehrsgesellschaften (im Weiteren „LVG“ genannt) und dem Flughafen ein Bodenabfertigungsvertrag abgeschlossen.

Um eine verzögerungsfreie Bodenabfertigung zu gewährleisten, muss der beabsichtigte Flug mindestens 72 Stunden vor der jeweiligen Landung schriftlich (Angabe von Flugnummer, Luftfahrzeugtyp, Herkunftsflughafen und planmäßiger Ankunfts- und Abflugzeit) bei der Verkehrszentrale des Flughafens angemeldet und von dieser bestätigt werden.

Der Flughafen behält sich vor, planmäßigen Flugzeugen bei Überschneidungen mit verspäteten Flugzeugen den Vorrang bei der Bodenabfertigung zu geben. Gleiches gilt für Ausweichlandungen und Flüge, die innerhalb eines kürzeren Zeitraumes als 72 Stunden vor beabsichtigter Landung angemeldet und bestätigt wurden.

Die LVG stellt dem Flughafen die zur ordnungsgemäßen Bodenabfertigung erforderlichen Dokumenten und Informationen rechtzeitig zur Verfügung. Der Flughafen versichert, dass Dokumente und Informationen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern rechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

Der Flughafen ist berechtigt, sich zur Erfüllung der Bodenabfertigungsdienste – auch teilweise – Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen mit der Maßgabe, dass in diesem Fall der Flughafen ebenso für die ordnungsgemäße Ausführung der Bodenabfertigungsdienste verantwortlich ist, als wenn sie von ihm selbst erbracht würden.

Zur Be-, Ent- oder Umladung von besonders sperriger oder schwerer Ladung, wofür Spezialladegerät benötigt wird, oder bei Behandlung von Ladung besonderer Art, wofür entsprechende Spezialeinrichtungen oder besondere Leistungen erforderlich werden, ist der Flughafen rechtzeitig vorher zu informieren.

In Notfällen (Notlandung, Unfall) wird der Flughafen unverzüglich, auch ohne Anweisungen der LVG abzuwarten, alle angemessenen und möglichen Maßnahmen treffen, um den Fluggästen und der Besatzung behilflich zu sein und um im Flugzeug enthaltene Ladung vor Verlust oder Beschädigung zu schützen. Der Flughafen hat Anspruch auf Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten.

Begriffe / Erläuterungen

Zentrale Infrastruktureinrichtungen zur Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten:

Der Flughafen verwaltet und betreibt Zentrale Infrastruktureinrichtungen zur Erbringung der Bodenabfertigungsdienste gemäß Flughafenbenutzungsordnung (FBO). Unabhängig davon, ob LVG ihre

Bodenabfertigung selbst wahrnehmen oder diese Dritten übertragen, sind sie zur Inanspruchnahme der Zentralen Infrastruktureinrichtungen verpflichtet.

Die vorgehaltenen Zentralen Infrastruktureinrichtungen der Bodenabfertigung sowie deren Verwaltung und Betrieb sind im Leistungsverzeichnis gemäß Abschnitt 4.2. beschrieben. Die Bedienung erfolgt ausschließlich durch vom Flughafen beauftragte Personen.

Bodenabfertigungsdienste:

Der Flughafen führt die Bodenabfertigungsdienste auf Anforderung der Betreiber von Luftfahrzeugen gemäß den Standards IATA AHM 810 im Rahmen seiner technischen und personellen Möglichkeiten durch. Darüber hinaus finden jeweils aktuell gültige Abfertigungsverfahren der Vertragskunden Anwendung, sofern diese der FLHG rechtzeitig bekannt gemacht worden sind und die Anforderungen im Rahmen der technischen und personellen Möglichkeiten durchführbar sind. Manuals sowie deren Änderungen sind zu übermitteln an:

quality.lej@portground.com

Die Bodenabfertigungsdienste sind im Abschnitt 4.3. näher beschrieben.

Dieses Leistungsverzeichnis enthält Grundleistungen im Bodenabfertigungsdienst, die Bestandteil des Abfertigungsentgeltes sind, wenn nichts anderes vertraglich vereinbart ist. Zusätzliche Leistungen, die über den Standard-Leistungsumfang in der Entgeltordnung hinausgehen, werden vom Flughafen gesondert berechnet.

Der Flughafen wird die für die Durchführung der Bodenabfertigungsdienste erforderlichen Anlagen und Geräte den Erfordernissen des Verkehrs und – soweit möglich – den jeweiligen im internationalen Luftverkehr üblichen Standards anpassen.

Sonderleistungen der Bodenabfertigungsdienste:

Sonderleistungen der Bodenabfertigungsdienste sind alle Leistungen, die nicht regelmäßig im Rahmen bestehender Dienstleistungsverträge vom Flughafen zu erbringen sind oder die über den Umfang der Grundleistungen gemäß Leistungsverzeichnis der Bodenverkehrsdienste (Abschnitt 4.3.) hinausgehen.

Auf Anforderung erbringt der Flughafen Sonderleistungen, sofern dafür Personal und Gerät zur Verfügung stehen. Regelmäßig in Anspruch genommene Sonderleistungen können im Bodenabfertigungsvertrag vereinbart werden.

Durchgeführte Leistungen und Lieferungen, die in dem Entgeltverzeichnis nicht enthalten sind, können gegen Entgelt vereinbart werden. Änderungen und Ergänzungen dieses Verzeichnisses bleiben vorbehalten.

Es werden jeweils angefangene Einheiten berechnet.

Bei der Berechnung aller Entgelte, die nach Zeit abzurechnen sind, werden die Rüstzeiten mit berechnet.

Bei Leistungen, für die ein Stundensatz festgelegt ist, beträgt die kleinste Berechnungseinheit – sofern im Entgeltverzeichnis nicht anders angegeben – eine halbe Stunde.

Sonderleistungen werden in den Rechnungen gesondert ausgewiesen.

Die ordnungsgemäße Ausführung der Einzelleistungen oder Lieferungen ist vom Leistungsempfänger auf dem Auftragsformular zu bestätigen. Kann die Bestätigung nicht erfolgen, übernimmt der Auftraggeber die bereits entstandenen Kosten auch für den Fall, dass er mit dem Leistungsempfänger nicht identisch ist. Beim Push-Back im Zusammenhang mit einem Startvorgang entfällt das Auftragsverfahren.

Verlangt eine LVG außerhalb einer behördlich generell angeordneten Gepäckidentifikation einen baggage-check, wird der dadurch entstehende Aufwand als Sonderleistung abgerechnet.

Allgemeine Luftfahrt (General Aviation):

Der Flughafen hält Anlagen, Einrichtungen und Personal zur Abfertigung von Flügen der Allgemeinen Luftfahrt vor.

Sonstige Begriffe:

Zur besseren Klarheit werden die in dieser Anlage benutzten Fachausdrücke wie folgt erklärt:

- a) **„Fluggast“** erstreckt sich auch auf alle Dienst- und Freireisenden der LVG.
- b) **„Fracht“** erstreckt sich auch auf die Dienstfracht der LVG.
- c) **„Abfertigungsgebäude/-flächen“** sind alle auf dem Flughafen zur Ankunfts- und Abflugsabfertigung eines Flugzeuges benutzten Gebäude/ Flächen.
- d) **„Ladung“** ist Gepäck (einschließlich Besatzungsgepäck), Fracht (einschließlich Dienstfracht), Post (einschließlich Dienstpост) und Ballast.

4.1.2. Grundlagen der Entgeltberechnung

Die veröffentlichten Entgelte für Bodenabfertigungsdienste gemäß Leistungsverzeichnis sind Paketentgelte. Die Nichtinanspruchnahme von Teilleistungen der Bodenabfertigung berechtigt nicht zur Reduzierung der jeweiligen Entgelte.

Für das Vorhalten, Verwalten und Bedienen der Zentralen Infrastruktureinrichtungen der Bodenabfertigung erhebt der Flughafen ein Nutzungsentgelt.

In Abhängigkeit vom Nutzungsumfang wird das Entgelt gestaffelt nach:

- Brückenentgelt für Passagierflugzeuge
- Remote-Entgelt für Passagierflugzeuge
- Remote-Entgelt für Fracht- und Postflugzeuge.

Das Verzeichnis der Nutzungsentgelte ist in der Entgeltordnung gemäß Abschnitt 4.4.1. festgelegt.

Für die Bodenabfertigung durch den Flughafen entrichtet die LVG ein Handlingsentgelt.

Das Entgelt kann in Abhängigkeit vom Umfang der Abfertigungsleistung oder der Anzahl der Abfertigungsereignisse zwischen der LVG und dem Flughafen in einem Bodenabfertigungsvertrag vereinbart werden. Liegt kein Vertrag vor, werden die Abfertigungsentgelte der Entgeltordnung gemäß Abschnitt 4.5. als vereinbart betrachtet. In Abhängigkeit vom Abfertigungsumfang wird das Entgelt gestaffelt nach:

- Brückenentgelt für Passagierflugzeuge
- Remote-Entgelt für Passagierflugzeuge.

Handlingsentgelte für ausschließliche Fracht- und Postabfertigungen werden nicht veröffentlicht und auf kalkulatorischer Grundlage vereinbart.

Für Leistungen, die im Handlingsentgelt nicht enthalten sind, werden Entgelte nach dem Verzeichnis der Sonderleistungen gemäß Abschnitt 4.7. berechnet.

Für die Nutzung der Infrastruktur der Allgemeinen Luftfahrt wird ein Nutzungsentgelt gemäß Abschnitt 4.4.2. berechnet. Sofern im Bereich Allgemeine Luftfahrt Abfertigungsleistungen erbracht werden, erfolgt die Rechnungslegung auf der Grundlage der Entgelte für Sonderleistungen gemäß Abschnitt 4.7.

Schuldner der Entgelte für die Nutzung der Zentralen Infrastruktureinrichtungen der Bodenabfertigung, für die Nutzung der Infrastruktur der Allgemeinen Luftfahrt und für die Bodenabfertigungsdienste (Handlingsentgelte) sind:

- a) die LVG, unter deren Airline-Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird,
- b) die LVG als Gesamtschuldner, unter deren Airline-Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird (Code-Sharing),
- c) der Luftfahrzeughalter,
- d) die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein, wie etwa Mieter oder Leasingnehmer.

4.1.3. Haftung

Der Flughafen haftet der LVG für die ordnungsgemäße Durchführung der Bodenabfertigungsdienste, sofern ihm, seinen Bediensteten oder Erfüllungsgehilfen bei der Verursachung eines Schadens Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

Für Beschädigungen und Abhandenkommen von Reisegepäck, Luftfracht, Luftpost und lebenden Tieren haftet der Flughafen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Von der bevorstehenden Ankunft oder dem Vorhandensein einer wertvollen Sendung ist der Flughafen mit angemessener Frist zu unterrichten.

Die Entschädigung ist pro Schadensereignis auf 511.823 EURO bzw. den Gegenwert in einem inländischen gesetzlichen Zahlungsmittel begrenzt.

Unbeschadet davon geht im Einzelfall die Haftung des Flughafens jedoch nicht weiter als die Haftung des Betreibers des Luftfahrzeuges gegenüber Dritten.

Der Flughafen haftet nicht für Vermögensschäden.

4.2. Leistungsverzeichnis für die Nutzung der Zentralen Infrastruktureinrichtungen der Bodenabfertigung

4.2.1. Abfertigungsvorfelder

- Vorhaltung von Abfertigungsvorfeldern mit Befeuerungs- und Beleuchtungsanlagen einschließlich der Flächen zum Zu- und Abrollen und der positionsnahen Bereitstellungsflächen für Abfertigungsfahrzeuge und Abfertigungsgeräte;
- Abstellen von Luftfahrzeugen für den Zeitraum der Bodenabfertigung bis zu 3 Stunden;
- Der Flughafen kann festlegen, dass aus technologischen Gründen nach dem Abfertigungsvorgang ein Positionswechsel erfolgt.
- Nutzung der Rollflächen zum Zwecke des Zu- und Abrollens zwischen Rollwegen und Abfertigungspositionen;
- Nutzung der positionsnahen Bereitstellungsflächen für Abfertigungsfahrzeuge und -geräte für die Dauer des Abfertigungsvorganges und eines Bereitschaftszeitraumes von 10 Minuten davor und danach.

4.2.2. Fluggastbrücken

- Bereitstellen von Fluggastbrücken einschließlich der zugehörigen Boarding-Stationen für gebäudenaher Abfertigungsvorgänge;
- Bedienen der Fluggastbrücken während des Abfertigungsvorganges.

4.2.3. Stationäre Bodenstromversorgung

- Bereitstellen stationärer Bodenstromversorgungsanlagen an den Fluggastbrücken;
- Herstellung der Verbindung und Entkabelung der Bodenstromanlage mit dem Flugzeug.

Die Versorgung mit Bodenstrom ist Bestandteil der Bodenabfertigungsdienste.

4.2.4. Gepäckfördersysteme

- Bereitstellen und Bedienen der Gepäckförderanlagen ankunfts- und abflugseitig;
- Bereitstellen von Einrichtungen für die Gepäckabfertigung einschließlich der dafür erforderlichen Räumlichkeiten und Übergabeflächen;
- Sortieren und Bereitstellen des Gepäcks;
- Transportieren des Abfluggepäcks bis zur Übergabestelle;
- Transportieren des Ankunftsgepäcks von der Übergabestelle zum Ausgabeband bzw. zur Transfereingabe;
- Bearbeitung von Transfer-, Sperr- und Kuriergepäck.

4.2.5. Einrichtungen zum Lotsen der Flugzeuge

- Bereitstellen und Bedienen der Rollführungs- und Andocksysteme;
- Durchführung der Vorfeldkontrolle für den gesamten Abfertigungsvorfeldbereich einschließlich des Bedienens der hierfür erforderlichen technischen Überwachungseinrichtungen;
- Überwachung der Betriebssicherheit auf dem Abfertigungsvorfeld;
- Vorhaltung von Lotsenfahrzeugen;
- Durchführung von Lotsendiensten.

4.2.6. Fluginformationssystem

- Bereitstellen und Bedienen von technischen Einrichtungen, die für eine Information aller am Flughafen tätigen Dienste und der Fluggäste erforderlich sind;

Der Flughafen wird im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten bei der Anzeige von Flügen Mehrfachnummern kenntlich machen, ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.

- Vorhaltung von Räumlichkeiten für die Verkehrszentrale und die Fluggastinformation;
- Durchführung der Verkehrsplanung und -lenkung;
- Betreiben von Fluggast-Informationsstellen, insbesondere Informationsschalter im Terminalbereich.

4.2.7. Flugzeugenteisungssystem

- Vorhaltung von gekennzeichneten Enteisungsflächen einschließlich der Entsorgungsanlagen;
- Vorhaltung der Anlagen für die Lagerung und Aufbereitung von Wasser und Enteisungsflüssigkeiten.

Der Enteisungsvorgang ist Bestandteil der Bodenabfertigungsdienste.

4.2.8. Versorgungssystem für Frischwasser

- Vorhaltung einer Frischwasserentkeimungsanlage mit Füllstation, einer Entkeimungsstation für Desinfektionen, einer Technikzentrale mit Bechlorungsanlage und der Räumlichkeiten hierfür sowie zur Frostfreihaltung der Spezialfahrzeuge.

Die Frischwasserversorgung der Luftfahrzeuge ist Bestandteil der Bodenabfertigungsdienste.

4.2.9. Entsorgungssystem für Fäkalien

- Vorhaltung einer Entsorgungsstation für Flugzeugfäkalien;

- Vorhaltung von Einrichtungen zum frostfreien Unterstellen und Befüllen der Fahrzeuge sowie zur Bevorratung von Desinfektionszusätzen.

Der Fäkaliendienst am Luftfahrzeug ist Bestandteil der Bodenabfertigungsdienste.

4.2.10. Entsorgungssystem für Abfall

- Vorhaltung von Flächen und technischen Einrichtungen für das artgerechte Sammeln und Aufbereiten von Abfällen;
- Bereitstellung von Abfallcontainern.

Die Abfallentsorgung ist Bestandteil der Bodenabfertigungsdienste.

4.3. Leistungsverzeichnis für die Bodenverkehrsdienste

4.3.1. Vorbemerkungen

Dieses Leistungsverzeichnis enthält Grundleistungen im Bodenverkehrsdienst, die Bestandteil des Abfertigungsentgeltes sind, wenn nichts anderes vertraglich vereinbart ist. Darüber hinaus angeforderte Leistungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

4.3.2. Be- und Entladedienste

- Vorhalten, Hin- und Rückführen sowie Bedienen von Fluggasttreppen;
- Vorhalten, Hin- und Rückführen sowie Bedienen von Geräten zur Be- und Entladung von Ladungen;
- Vorhalten und Bedienen von Fahrzeugen zur Beförderung von Fluggästen zwischen Flugzeug und Abfertigungsgebäude in angemessenem Umfang;

Zusätzliche Fahrten auf Weisung einer Luftverkehrsgesellschaft (Last-Minute-Fluggäste, Crewtransporte) gelten als Sonderleistung.

- Öffnen und Schließen der Laderaumtüren;
- Bedienen der bordeigenen Ladehilfen;
- Einmaliges Ausladen der Ladungen gemäß Anweisung der LVG;
- Vorhalten und Bedienen geeigneter Geräte zur Beförderung von Ladungen zwischen Flugzeug und Übergabestelle oder zwischen Flugzeugen des Auftraggebers gemäß dessen Anweisungen;
- Übergeben/Empfangen der Ladungen;
- Einmaliges Verladen, Verstauen und Sichern von ladefertig vorbereiteter Ladung gemäß den Anweisungen der LVG, sofern diese Verfahren den deutschen Arbeitsschutzbestimmungen, wie sie z.B. in den Unfallverhütungsvorschriften niedergelegt sind, entsprechen;

Verzurrmaterial wird von der LVG gestellt oder als Sonderleistung in Rechnung gestellt. Ein nachträgliches Heraussuchen von Gepäck wird als Sonderleistung berechnet.

- Ergreifen von geeigneten Maßnahmen, um für den jeweiligen Abfertigungsvorgang übergebene Paletten, Behälter, Netze, Gurte, Verzurrösen und anderes Verzurrmaterial der LVG vor Beschädigung oder Verlust zu schützen;
- Jede Beschädigung oder jeder Verlust ist an die LVG zu melden.
- einmalige Neuverteilung der Ladungen in den Frachträumen der Flugzeuge gemäß den schriftlichen Anweisungen der LVG;
- Vorhaltung von Lagermöglichkeiten für Ladeeinheiten (ULD) und deren Schutz vor Witterungseinflüssen;

Die Nutzung der Lagermöglichkeiten gilt als Sonderleistung.

4.3.3. Flugzeugabfertigung

- Vorhalten, Vorlegen und Entfernen der Bremsklötze;
- Vorhalten, Hin- und Rückführen und Bedienen von Besatzungstreppen;
- Vorhalten mobiler Außenbord-Stromversorgungsgeräte;
- Versorgung des Flugzeuges mit Bodenstrom bis zu 30 Minuten.
Leistungen über diesen Zeitraum hinaus gelten als Sonderleistung.
- Vorhalten von Schleppfahrzeugen für das Schleppen und Herausdrücken von Flugzeugen auf der Abfertigungsfläche.
Die Nutzung von Schleppfahrzeugen bei Starts und Enteisierungsvorgängen gilt als Sonderleistung.
- Vorhalten mobiler Luftanlassgeräte zum Anlassen der Triebwerke.
Die Nutzung gilt als Sonderleistung.
- Vorhalten mobiler Klimageräte.
Die Nutzung gilt als Sonderleistung.

4.3.4. Flugzeugservice

4.3.4.1. Flugzeuginnenreinigung

(Transitreinigung, soweit in der planmäßigen Bodenzeit möglich)

Kabine

- Leeren der Rückentaschen/Seitentaschen;
- Leeren der Aschenbecher;
- Säubern der Sitze;

- Ausrichten der Sitze und Gurte;
- Säubern des Kabinenfußbodens;
- Einsammeln und Entfernen des Abfalls, Leeren der Abfallbehälter;
- bei Bedarf Auswechseln einzelner Kopfpolsterbezüge (Bezüge sind von der Luftverkehrsgesellschaft zu stellen);
- bei Bedarf Säubern einzelner verschmutzter Kabinenfenster von innen sowie einzelner Klapptische.

Bordküche

- Säubern der Bordküche und Anrichten von außen;
- Wischen des Fußbodens der Bordküche;
- Entleeren der Abfallbehälter außer Cateringartikeln, Bestückung mit Abfallbeuteln der Luftverkehrsgesellschaft.

Toiletten

- Beseitigen von Abfall;
- Säubern des Fußbodens;
- Reinigen und Desinfizieren der Sitze und Waschbecken;
- Säubern des Spiegels.

Die Reinigung von Cockpit und Laderäumen gilt als Sonderleistung. Erweiterte Transitreinigungen, Night Stop Cleaning und Deep Cleaning werden gesondert vereinbart.

4.3.4.2. Toilettendienst

- Vorhalten, Hin- und Rückführen und Bedienen eines Toilettenwagens;
- Entleeren und Ausspülen der Toiletten, Nachfüllen der Flüssigkeiten gemäß Anweisung der Luftverkehrsgesellschaft.

4.3.4.3. Wasserversorgung

- Vorhalten, Hin- und Rückführen und Bedienen eines Frischwasserwagens;
Nachfüllen der Wasserbehälter mit Frischwasser mit Trinkwasserqualität

4.4. Verzeichnis der Nutzungsentgelte für die Zentrale Infrastruktur der Bodenabfertigung

4.4.1 Nutzungsentgelte für den gewerblichen Luftverkehr

			Brücke	Remote	
				Passage	Fracht / Post
Lfz-Kat.	Flugzeugtyp	Code	EUR	EUR	EUR
1	bis 5,0 t MTOW			70,00	45,00
2	über 5,0 bis 10,0 t MTOW			110,00	65,00
3	De Havilland Dash 8-100/200	DH 81/82		230,00	100,00
	Dornier 328	DO 328		230,00	100,00
	Embraer EMB-120/135	E 120/135		230,00	100,00
	Saab Fairchild SF 340	SF 34		230,00	100,00
	Yakovlev YAK 40	YK 40		230,00	100,00
4	Aerospatiale Aeritalia ATR 42	AT 42		285,00	125,00
	Antonov AN 26	AN 26		285,00	125,00
	Canadair Regional Jet 100/200/300	CRJ 100/200/300		285,00	125,00
	De Havilland Dash 8-300	DH 83		285,00	125,00
	Embraer EMB-145	E 145		285,00	125,00
	Fokker F 27 / F 50	FK 27 / FK 50		285,00	125,00
	Saab 2000	SF 200		285,00	125,00
5	Aerospatiale Aeritalia ATR 72	AT 72		375,00	170,00
	British Aerospace ATP	BATP		375,00	170,00
	Canadair Regional Jet 700	CRJ 700		375,00	170,00
	De Havilland Dash 8-400	DH 84		375,00	170,00
	Iljuschin IL 114	IL 114		375,00	170,00
6	Antonov AN 72/74	AN 72/74		550,00	250,00
	Antonov AN 148	AN 148	600,00	550,00	250,00
	Antonov AN 158	AN 158	600,00	550,00	250,00
	Avro RJ 70 / BAe 146-100	RJ 70/BAe 146-100	600,00	550,00	250,00
	Avro RJ 85 / BAe 146-200	RJ 85/BAe 146-200	600,00	550,00	250,00
	Avro RJ 100 / BAe 146-300	RJ 100/BAe 146-300	600,00	550,00	250,00
	Canadair Regional Jet 900	CRJ 900		550,00	250,00
	Canadair Regional Jet 1000	CRJ 1000		550,00	250,00
	Embraer EMB-170	E 170	600,00	550,00	250,00
	Embraer EMB-175	E 175	600,00	550,00	250,00
	Fokker F 70	FK 70	600,00	550,00	250,00
	Fokker F 100	FK 100	600,00	550,00	250,00
	Suchoi Superjet 100-95	SSJ 100-95	600,00	550,00	250,00

			Brücke	Remote	
				Passage	Fracht / Post
Lfz-Kat.	Flugzeugtyp	Code	EUR	EUR	EUR
7	Airbus A318	A 318	720,00	650,00	295,00
	Boeing 717	B 717	720,00	650,00	295,00
	Boeing 737-200	B 7372	720,00	650,00	295,00
	Boeing 737-500	B 7375	720,00	650,00	295,00
	Boeing 737-600	B 7376	720,00	650,00	295,00
	Bombardier CSeries 100	CS 100	720,00	650,00	295,00
	C-160 D Transall	C 160		650,00	295,00
	Embraer EMB-190	E 190	720,00	650,00	295,00
	Embraer EMB-195	E 195	720,00	650,00	295,00
	Lockheed L-188 Electra	L188			295,00
	Jakovlev YAK 42	YK 42	720,00	650,00	295,00
8	Airbus A319	A 319	775,00	705,00	330,00
	Antonov AN 12	AN 12		705,00	330,00
	Boeing 737-300	B 7373	775,00	705,00	330,00
	Boeing 737-700	B 7377	775,00	705,00	330,00
	Bombardier CSeries 300	CS 300	775,00	705,00	330,00
	Douglas MD 87	MD 87	775,00	705,00	330,00
9	Airbus A320	A 320	965,00	880,00	400,00
	Airbus A321	A 321	965,00	880,00	400,00
	Boeing 737-400	B 7374	965,00	880,00	400,00
	Boeing 737-800	B 7378	965,00	880,00	400,00
	Boeing 737-900	B 7379	965,00	880,00	400,00
	Douglas MD 82/83/88	MD 82/83/88	965,00	880,00	400,00
	Douglas MD 90	MD 90	965,00	880,00	400,00
	Tupolev TU 154	TU 154	965,00	880,00	400,00
10	Boeing 757-200	B 7572	1.435,00	1.310,00	600,00
	Lockheed C-130 Hercules	C 130		1.310,00	600,00
	Tupolev TU 204	TU 204	1.435,00	1.310,00	600,00
11	Airbus A310-300	A 3103	1.920,00	1.750,00	840,00
	Boeing 757-300	B 7573	1.920,00	1.750,00	840,00
	Boeing 767-200	B 7672	1.920,00	1.750,00	840,00
	Iljuschin IL 76	IL 76		1.750,00	840,00
12	Airbus A300	A 300	2.320,00	2.110,00	990,00
	Airbus A400M	A 400M		2.110,00	990,00
	Boeing 767-300	B 7673	2.320,00	2.110,00	990,00

			Brücke	Remote	
				Passage	Fracht /Post
Lfz-Kat.	Flugzeugtyp	Code	EUR	EUR	EUR
13	Airbus A330-200	A 3302	2.950,00	2.675,00	1.255,00
	Airbus A330-300	A 3303	2.950,00	2.675,00	1.255,00
	Airbus A340-200	A 3402	2.950,00	2.675,00	1.255,00
	Airbus A340-300/500	A 3403/5	2.950,00	2.675,00	1.255,00
	Airbus A350-900	A 3509	2.950,00	2.675,00	1.255,00
	Boeing 777-200	B 7772	2.950,00	2.675,00	1.255,00
	Boeing 787-8	B 7878	2.950,00	2.675,00	1.255,00
	C-17 Globemaster	C17			1.255,00
	Douglas DC 10-30	DC 10	2.950,00	2.675,00	1.255,00
	Douglas MD 11	MD 11	2.950,00	2.675,00	1.255,00
14	Airbus A340-600	A 3406	3.500,00	3.180,00	1.500,00
	Airbus A350-1000	A 3501	3.500,00	3.180,00	1.500,00
	Antonov AN 124	AN 124		3.180,00	1.500,00
	Boeing 747-200	B 7472	3.500,00	3.180,00	1.500,00
	Boeing 747-300/400	B 7473/4	3.500,00	3.180,00	1.500,00
	Boeing 747-8	B 7478	3.995,00	3.730,00	1.800,00
	Boeing 777-300	B 7773	3.500,00	3.180,00	1.500,00
	Boeing 787-9	B 7879	3.500,00	3.180,00	1.500,00
	Boeing 787-10	B 7871	3.500,00	3.180,00	1.500,00
15	Airbus A380-800	A 3808	4.395,00	3.995,00	1.995,00

4.5. Verzeichnis der Handlingsentgelte (Bodenverkehrsdienste)

Lfz-Kat.	Flugzeugtyp	Code	Brücke	Remote
			EUR	EUR
1	bis 5,0 t MTOW			95,00
2	über 5,0 bis 10,0 t MTOW			140,00
3	De Havilland Dash 8-100/200	DH 81/82		270,00
	Dornier 328	DO 328		270,00
	Embraer EMB-120/135	E 120/135		270,00
	Saab Fairchild SF 340	SF 34		270,00
	Yakovlev YAK 40	YK 40		270,00
4	Aerospatiale Aeritalia ATR 42	AT 42		385,00
	Antonov AN 26	AN 26		380,00
	Canadair Regional Jet 100/200/300	CRJ 100/200/300		385,00
	De Havilland Dash 8-300	DH 83		380,00
	Embraer EMB-145	E 145		385,00
	Fokker F 27 / F 50	FK 27 / 50		385,00
	Saab 2000	SF 200		380,00
5	Aerospatiale Aeritalia ATR 72	AT 72		540,00
	British Aerospace ATP	BATP		540,00
	Canadair Regional Jet 700	CRJ 700		540,00
	De Havilland Dash 8-400	DH 84		540,00
	Iljuschin IL 114	IL 114		540,00
6	Antonov AN 72/74	AN 72/74		600,00
	Antonov AN 148	AN 148	535,00	600,00
	Antonov AN 158	AN 158	600,00	655,00
	Avro RJ 70 / BAe 146-100	RJ 70/BAe 146-100	535,00	600,00
	Avro RJ 85 / BAe 146-200	RJ 85/BAe 146-200	580,00	640,00
	Avro RJ 100 / BAe 146-300	RJ 100/BAe 146-300	600,00	655,00
	Canadair Regional Jet 900	CRJ 900		670,00
	Canadair Regional Jet 1000	CRJ 1000		690,00
	Embraer EMB-170	E170	535,00	600,00
	Embraer EMB-175	E175	535,00	600,00
	Fokker F 70	FK 70	535,00	600,00
	Fokker F 100	FK 100	580,00	640,00
	Suchoi Superjet 100-95	SSJ 100-95	580,00	640,00

			Brücke	Remote
Lfz-Kat.	Flugzeugtyp	Code	EUR	EUR
7	Airbus A318	A 318	655,00	725,00
	Boeing 717	B 717	655,00	725,00
	Boeing 737-200	B 7372	655,00	725,00
	Boeing 737-500 mit automat. Ladehilfe	B 7375 LS	600,00	670,00
	Boeing 737-500	B 7375	655,00	725,00
	Boeing 737-600 mit automat. Ladehilfe	B 7376 LS	600,00	670,00
	Boeing 737-600	B 7376	655,00	725,00
	Bombardier CSeries 100	CS 100	655,00	725,00
	C-160 D Transall	C 160		725,00
	Embraer EMB-190	E 190	690,00	755,00
	Embraer EMB-195	E 195	690,00	755,00
	Lockheed L-188 Electra	L188		725,00
	Jakovlev YAK 42	YK 42	655,00	725,00
8	Airbus A319 mit automat. Ladehilfe	A 319 LS	690,00	780,00
	Airbus A319	A 319	780,00	845,00
	Antonov AN 12	AN 12		780,00
	Boeing 737-300 mit automat. Ladehilfe	B 7373 LS	690,00	780,00
	Boeing 737-300	B 7373	780,00	845,00
	Boeing 737-700 mit automat. Ladehilfe	B 7377 LS	690,00	780,00
	Boeing 737-700	B 7377	780,00	845,00
	Bombardier CSeries 300	CS 300	780,00	845,00
	Douglas MD 87	MD 87	780,00	845,00
9	Airbus A320 mit automat. Ladehilfe	A 320 LS	930,00	1.030,00
	Airbus A320	A 320	1.040,00	1.125,00
	Airbus A321 mit automat. Ladehilfe	A 321 LS	1.110,00	1.195,00
	Airbus A321	A 321	1.225,00	1.305,00
	Boeing 737-400 mit automat. Ladehilfe	B 7374 LS	780,00	860,00
	Boeing 737-400	B 7374	840,00	925,00
	Boeing 737-800 mit automat. Ladehilfe	B 7378 LS	805,00	900,00
	Boeing 737-800	B 7378	905,00	990,00
	Boeing 737-900	B 7379	1.190,00	1.305,00
	Douglas MD 82/83/88 mit automat. Ladehilfe	MD 82/83/88 LS	780,00	860,00
	Douglas MD 82/83/88	MD 82/83/88	840,00	925,00
	Douglas MD 90 mit automat. Ladehilfe	MD 90 LS	840,00	925,00
	Douglas MD 90	MD 90	780,00	860,00
	Tupolev TU 154	TU 154	905,00	990,00
10	Boeing 757-200 mit automat. Ladehilfe	B 7572 LS	1.110,00	1.235,00
	Boeing 757-200	B 7572	1.190,00	1.310,00
	Lockheed C-130 Hercules	C 130		1.235,00
	Tupolev TU 204	TU 204	1.190,00	1.310,00

			Brücke	Remote
Lfz-Kat.	Flugzeugtyp	Code	EUR	EUR
11	Airbus A310-300	A 3103	1.840,00	2.020,00
	Boeing 757-300 mit automat. Ladehilfe	B 7573 LS	1.590,00	1.775,00
	Boeing 757-300	B 7573	1.660,00	1.845,00
	Boeing 767-200 mit automat. Ladehilfe	B 7672 LS	1.590,00	1.775,00
	Boeing 767-200	B 7672	1.660,00	1.845,00
	Iljuschin IL 76	IL 76		1.845,00
12				
	Airbus A300	A 300	2.030,00	2.240,00
	Airbus A400M	A 400M		2.240,00
	Boeing 767-300 mit automat. Ladehilfe	B 7673 LS	1.935,00	2.155,00
	Boeing 767-300	B 7673	2.030,00	2.240,00
13	Airbus A330-200	A 3302	2.390,00	2.660,00
	Airbus A330-300	A 3303	2.390,00	2.660,00
	Airbus A340-200	A 3402	2.390,00	2.660,00
	Airbus A340-300/500	A 3403/5	2.390,00	2.660,00
	Airbus A350-900	A 3509	2.630,00	2.900,00
	Boeing 777-200	B 7772	2.390,00	2.660,00
	Boeing 787-8	B 7878	2.390,00	2.660,00
	C- 17 Globemaster	C17		2.660,00
	Douglas DC 10-30 mit automat. Ladehilfe	DC 10 LS	2.300,00	2.575,00
	Douglas DC 10-30	DC 10	2.390,00	2.660,00
	Douglas MD 11	MD 11	2.390,00	2.660,00
14	Airbus A340-600	A 3406	3.040,00	3.465,00
	Airbus A350-1000	A 3501	3.170,00	3.475,00
	Antonov AN 124	AN 124		3.535,00
	Boeing 747-200	B 7472	2.770,00	3.105,00
	Boeing 747-300/400	B 7473/4	3.040,00	3.465,00
	Boeing 747-8	B 7478	3.465,00	3.865,00
	Boeing 777-300	B 7773	3.040,00	3.465,00
	Boeing 787-9	B 7879	2.580,00	2.845,00
	Boeing 787-10	B 7871	2.805,00	3.075,00
15	Airbus A380-800	A 3808	5.660,00	6.995,00

4.6. Zuschläge / Ermäßigungen bei Entgelten gemäß 4.4. und 4.5.

4.6.1.

Für getrennte Abfertigung wird ein Zuschlag in Höhe von 10 % erhoben.

Getrennte Abfertigungen sind gegeben, wenn zwischen Landung (on-block) und Start (off-block) mehr als 90 Minuten liegen, bei Großraumflugzeugen (v.a. Luftfahrzeuge der Kategorie 12-15), wenn zwischen Landung und Start mehr als 180 Minuten liegen. Dabei ist "on-block" der Zeitpunkt, zu dem die Bewegung des Luftfahrzeuges beim Aufrollen auf den Standplatz endet und "off-block" der Zeitpunkt, zu dem das Luftfahrzeug mit eigener oder fremder Kraft zum Start abrollt.

4.6.2.

Für die Abfertigung von Flugzeugen, bei denen Landung (on-block) und Start (off-block) in der **Nachtzeit** erfolgen, d.h. nach 20:00 Uhr (Ortszeit) und vor 06:00 Uhr (Ortszeit), wird ein **Zuschlag** von 20 % erhoben. Wenn bei einer Abfertigung entweder nur die Landung oder nur der Start in die Nachtzeit fallen, wird die Hälfte des angegebenen Zuschlages berechnet. Diese Regelung gilt sowohl für die Großluftfahrt als auch für die Allgemeine Luftfahrt.

Schulflüge werden bis 23:00 Uhr (Ortszeit) von einem **Nachtzuschlag befreit**, wenn dies mindestens 72 Stunden vorher angemeldet wird. Ambulanz- und Rettungsflüge sind von der Zahlung eines Nachtzuschlages befreit.

4.6.3.

Bei Abfertigungen, die **zusätzliche Kosten** bei der Be- und Entladung, bei der Reinigung der Flugzeuge und/oder bei der Nutzung der Gepäckannahme- bzw. Gepäckausgaberräume einschließlich der technischen Einrichtungen generieren, wird auf das jeweilige Entgelt ein Erschwerniszuschlag in Höhe von 10 % erhoben.

4.6.4.

Bei einer **technischen Landung** ohne Ladungsveränderung werden ohne Reinigung 30 % und mit Reinigung 50 % des jeweiligen Entgeltes berechnet.

4.6.5.

Wenn bei **Bereitstellungs- / Überführungs- / oder Leerflügen** ein Abfertigungsvorgang entfällt, wird bei Passagierflugzeugen eine Ermäßigung von 10 % und bei Frachtflugzeugen eine Ermäßigung von 20 % gewährt.

4.6.6.

Für die Abfertigung von **Frachtflugzeugen** werden keine Handlingsentgelte veröffentlicht. Die Entgelte werden auf der Grundlage des zu erwartenden kalkulatorischen Aufwandes vereinbart. Ist eine Vereinbarung nicht möglich, wird ein Zuschlag von 40 % auf das veröffentlichte Remote-Handlingsentgelt erhoben. Bei Frachtflugzeugen sowie bei Passagierflugzeugen mit Frachtzuladung wird durch das Handlingsentgelt nur der Aufwand für die Be- und Entladung der Fracht und den Transport zwischen Flugzeug und Lager auf dem Flughafengelände abgegolten. Die Verladung außergewöhnlicher **Luftfracht** (sperrige oder schwere Güter, Tiere u. a.) wird, soweit dadurch ein besonderer Aufwand an Personal oder Gerätezeiten entsteht und kein Bodenabfertigungsvertrag abgeschlossen wurde, gesondert entsprechend dem Entgeltverzeichnis für Sonderleistungen berechnet.

4.7. Entgelte für Sonderleistungen der Bodenabfertigung

Durch Stern (*) gekennzeichnete Entgelte gelten für Sonderleistungen, bei denen ein Befreiungstatbestand für Umsatzsteuern gemäß Umsatzsteuergesetz (UStG) für Luftverkehrsgesellschaften wirksam werden kann. Für alle anderen Entgelte ist die Umsatzsteuer in jedem Falle gesondert zu entrichten.

Kennziffer	Art der Leistung	Berechnungseinheit	Entgelt EUR
Personal			
102*	Meister (Ramp-,Frachtmeister)	je angefangene ½ Std.	25,00
103*	Vorarbeiter (Gruppenführer, Einweiser)	je angefangene ½ Std.	22,00
105*	Lader / Arbeiter	je angefangene ½ Std.	20,00
206*	Fahrer Führerschein Klasse II	je angefangene ½ Std.	20,00
106*	Busfahrer / Gästeführer	je angefangene ½ Std.	22,00
Starten/Bodenstromversorgung			
116*	Batteriegerät 24 V	je angefangene ½ Std.	10,00
114*	GPU 28 V, 1.500 A	je angefangene 1 Std.	50,00
115*	GPU 208/115 V 60/90/120 kVA 400 Hz	je angefangene 1 Std.	90,00
117*	Air Starter	je Vorgang bis max. 15 Minuten	100,00
117S*	Bei Anforderung und Bereitstellung des Airstarters ohne Leistungserbringung werden 50 % des Entgeltes berechnet.		
Treppen und Hebezeuge			
120*	Schlepptreppe/Wartungstreppe	je angefangene ½ Std.	20,00
126*	Fluggasttreppen mit Stellantrieb	je angefangene ½ Std.	35,00
122*	motorisierte Fluggasttreppe überdacht (klein)	je angefangene ½ Std.	50,00
123*	motorisierte Fluggasttreppe überdacht (groß)	je angefangene ½ Std.	75,00
124*	Highloader (Lower Deck) mit Bedienungspersonal	je angefangene ½ Std.	100,00
125*	Highloader (Main Deck) mit Bedienungspersonal	je angefangene ½ Std.	150,00
127*	Gabelstapler unter 4 t mit Fahrer	je angefangene ½ Std.	30,00
163*	Gabelstapler 4 t mit Fahrer	je angefangene ½ Std.	40,00
107*	Gabelstapler 7 t mit Fahrer	je angefangene ½ Std.	50,00
112*	Hubwagen manuell	je angefangene ½ Std.	15,00
129*	P/C-Hubtransportwagen 5 t	je angefangene ½ Std.	90,00
118*	Containertransportwagen 5 t	je angefangene ½ Std.	75,00
520*	Hubsteiger mit Bedienung	je angefangene ½ Std.	45,00

Kennziffer	Art der Leistung	Berechnungseinheit	Entgelt EUR
Transportgeräte und Fahrzeuge			
130*	Vorfeldbus über 7 Plätze	je Fahrt	20,00
164*	Vorfeldbus (8-49 Plätze) im längerfristigen Einsatz	je angefangene ½ Std.	30,00
131*	Vorfeldfahrzeug („Follow me“) mit Fahrer	je angefangene ½ Std.	35,00
132*	Crewtransport (Zentralbereich)	je Fahrt	15,00
532*	Crewtransport (Zentral-/Südbereich)	je Fahrt	30,00
133*	Gepäckanhänger	je angefangene ½ Std.	2,00
136*	Sperrgepäckfahrzeug	je angefangene ½ Std.	20,00
134*	Dolly (10 Fuß)	je angefangene ½ Std.	8,00
135*	Dolly (20 Fuß)	je angefangene ½ Std.	12,00
113*	Dolly (LD2/LD3/LD7/LD8)	je angefangene ½ Std.	6,00
138*	Förderbandwagen - 9 m	je angefangene ½ Std.	30,00
139*	Förderbandwagen - 12 m	je angefangene ½ Std.	35,00
Zugmaschinen			
141*	Elektrozugkarren	je angefangene ½ Std.	15,00
143*	Diesel-/Elektroschlepper	je angefangene ½ Std.	30,00
Toiletten-/Frischwasser-Service			
152*	Toilettenwagen mit Bedienung	je angefangene ½ Std.	50,00
195*	Desinfektionsflüssigkeit	je Liter	5,50
155*	Frischwasserwagen mit Bedienung	je angefangene ½ Std.	50,00
196*	Frischwasser	je m³	8,00
150*	Wasserablasswagen mit Bedienung	je angefangene ½ Std.	30,00
Flugzeuginnenreinigung			
Für die Flugzeuginnenreinigung sowie die Reinigung des Laderaumes werden individuelle Angebote auf Anfrage erstellt.			
Cateringverladeservice			
270*	Ver-/Entladung von Cateringartikeln in die/aus den Laderäumen	je Vorgang bis max. 15 Minuten	30,00
Sicherheitsservice am Flugzeug			
276*	Brandschutz am Flugzeug mit Feuerwehrfahrzeug und 2 Mann Bedienung	je Vorgang	123,00
Beseitigen von Ölflecken auf dem Vorfeld			
277*	bis 10 m²	je Vorgang	113,00
278*	über 10 m²	je Vorgang	200,00

Kennziffer	Art der Leistung	Berechnungseinheit	Entgelt EUR
Flugzeugschlepper			
(Das Entgelt richtet sich nach der Flugzeuggröße. Der Vorgang ist auf max. 20 Minuten begrenzt.)			
176*	Schleppstange	je Vorgang	35,00
166*, 171*	Flugzeugschlepper bis 90 t MTOW	je Vorgang	85,00
167*, 172*	Flugzeugschlepper über 90 t MTOW	je Vorgang	135,00
Container/Palettenablage			
173*	Mietzins für die Fläche je Rollbahn	je Tag	5,00
Klimagerät			
174*	Klimagerät	je angefangene ½ Std.	160,00
Material			
191*	Ballastsäcke einschließlich 25 kg Füllung	je Sack	15,00
192*	Chemisches Ölbindemittel (Granulat)	je kg	2,00
193*	Biologisches Ölbindemittel (Bioversal)	je Liter	16,00
194*	Entsorgung chemischer und biologischer Ölbindemittel	je kg / je Liter	1,00
Sonstige Leistungen			
260*	Entsorgung von Müll aus Flugzeugen, der nicht unter Punkt 3.3.4.1. „Flugzeuginnenreinigung“ fällt	je Sack	15,00
4033*	nur Walk Out Assistance, <u>ohne</u> Handling Assistance	je Vorgang	30,00
4041*	Handling Assistance, inkl. Start Up oder Walk Out Assistance für Flugzeuge < 5,7 t MTOW	je Vorgang	95,00
4044*	Handling Assistance, inkl. Start Up oder Walk Out Assistance für Flugzeuge < 25 t MTOW	je Vorgang	195,00
4045*	Handling Assistance, inkl. Start Up oder Walk Out Assistance für Flugzeuge < 50 t MTOW	je Vorgang	295,00
4046*	Handling Assistance, inkl. Start Up oder Walk Out Assistance für Flugzeuge > 50 t MTOW	je Vorgang	395,00
4047*	Handling Assistance, inkl. Start Up oder Walk Out Assistance für Flugzeuge für VIP/Regierungs-Flüge	je Vorgang	465,00
Flugzeugenteisung			
Für die Flugzeugenteisung gilt die jeweils aktuelle Preisliste, welche auf Anfrage bereitgestellt werden kann.			

Kennziffer	Art der Leistung	Berechnungseinheit	Entgelt EUR
Staumaterial			
230*	Verzurrmaterial	je Stück (2m)	1,20
231*	Verzurrösen (groß)	je Stück	5,00
241*	Verzurrösen (klein)	je Stück	2,50
234*	Unterlegbretter (15 x 2,7 cm)	je Meter	3,00
235*	Schwerlastböden (75 x 2,7 cm)	je Meter	5,00
242*	Spanngurte (breit)	je Stück	30,00
243*	Spanngurte (schmal)	je Stück	25,00
244*	Abdeckfolie (200 m²)	je Rolle	65,00
245*	Abdeckfolie	je m²	00,50
246*	Fließ für Feuchtladung	je m²	4,00
249*	Euro-Paletten	je Stück	7,50
257*	Stretch-Folie	je Rolle	30,00
Ein- oder Aushallen mit Zugfahrzeug			
(Das Entgelt richtet sich nach der Luftfahrzeuggröße.)			
816	bis 5,7 t MTOW	je Vorgang (rein <u>oder</u> raus)	25,00
817	über 5,7 t bis 14 t MTOW	je Vorgang (rein <u>oder</u> raus)	50,00
818	über 14 t bis 90 t MTOW	je Vorgang (rein <u>oder</u> raus)	85,00
822	über 90 t MTOW	je Vorgang (rein <u>oder</u> raus)	135,00
Nutzung des Triebwerksprobelaufstandes (Vorgang ist auf max. 2 Stunden begrenzt)			
(Das Entgelt richtet sich nach der Luftfahrzeuggröße. Das Ein- und Aushallen in bzw. aus dem Triebwerksprobelaufstand sowie die Gestellung der erforderlichen Torsicherung [Schlepper mit Bedienung] sind nicht Leistungsbestandteil.)			
823*	bis 20 t MTOW	je Vorgang ¹	75,00
824*	über 20 t bis 100 t MTOW	je Vorgang ¹	125,00
825*	über 100 t bis 150 t MTOW	je Vorgang ¹	175,00
826*	über 150 t MTOW	je Vorgang ¹	250,00
827*	Verlängerung der Nutzungsdauer (unabhängig von der Lfz-Größe)	je angefangene Std.	100,00
¹ Grundlage für die Abrechnung ist bereits die Anmeldung eines Triebwerksprobelaufes, sofern bei Nichtinanspruchnahme der Leistung nicht mindestens 2 h vor dem geplanten Triebwerksprobelauf eine mündliche oder schriftliche Mitteilung an die Verkehrszentrale (+49 (0)341 224 1130) erfolgt.			

4.8. Entgelte für den Bereich der Allgemeinen Luftfahrt

Durch Stern (*) gekennzeichnete Entgelte gelten für Sonderleistungen, bei denen ein Befreiungstatbestand für Umsatzsteuern gemäß Umsatzsteuergesetz (UStG) für Luftverkehrsgesellschaften wirksam werden kann. Für alle anderen Entgelte ist die Umsatzsteuer in jedem Falle gesondert zu entrichten.

Allgemeine Luftfahrt (GA) bezeichnet den gesamten außerhalb des Linien- und Charterflugverkehrs durchgeführten gewerblichen und nicht gewerblichen Flugbetrieb. Hierzu gehören u. a. Geschäftsreiseflug, Werksflug, Sportflug, Schulung und Ausbildung sowie gewerbliche Flugdienste, welche über das General Aviation Terminal abgefertigt werden. Zuschläge erfolgen nach Punkt 4.6.2-4.6.6 der Entgeltordnung.

4.8.1. Grundentgelte für die Allgemeine Luftfahrt

Lfz-Kat.	Flugzeugtyp			EUR	
	bis 1,2 t MTOW			11,00	
	über 1,2 t bis 2,0 t MTOW			18,00	
	über 2,0 t bis 5,7 t MTOW			36,00	
	bis 10 t MTOW			145,00	
	bis 16 t MTOW			275,00	
	bis 25 t MTOW			400,00	
	bis 45 t MTOW			650,00	
	bis 60 t MTOW			780,00	
Flugzeuge mit einem MTOW > 60 t fallen automatisch unter die Entgeltregelungen von Punkt 4.4.1					

4.8.2. Leistungen

- Einrichtungen zum Lotsen der Flugzeuge
- Bereithalten und Nutzung von Abfertigungsvorfeldern
- Annehmen des Flugzeuges / Hubschraubers
- Abstellen von Luftfahrzeugen für den Zeitraum der Bodenabfertigung von bis zu 3 Stunden
- Nutzung der Flächen zum Zweck des Zu- und Abrollens zwischen Rollwegen und Abfertigungspositionen
- Vorhalten, Vorlegen und Entfernen der Bremsklötze sowie Be- und Entladung
- Vorhaltung mobiler Außenbord-Stromversorgungsgeräte, Luftanlassgeräte und Schleppfahrzeuge
- Unterstützung beim Anlassen der Triebwerke
- Crew- und Passagiertransport einmalig zwischen Flugzeug und Terminal und zurück
- Nutzung der Einrichtungen des GA Bereiches für Selfbriefing und öffentlichem Crew Bereich
- Meldung der statistischen Flugdaten

4.8.3. Handlings-Assistance

- Abruf und Ausdruck von Briefingunterlagen
- Cateringbestellungen
- Zeitungsbestellungen
- Hotelbestellungen für Flugzeugbesatzungen
- Zusätzliche Fahrten zwischen Flugzeug und Terminal

Kennziffer	Art der Leistung	Berechnungseinheit	Entgelt EUR
A01000*	Handlings-Assistance < 5,7 t MTOW	je Vorgang	95,00
A01001*	Handlings-Assistance < 25 t MTOW	je Vorgang	195,00
A01002*	Handlings-Assistance < 50 t MTOW	je Vorgang	295,00
A01003*	Handlings-Assistance ≥ 50 t MTOW	je Vorgang	395,00
A01004*	Handlings-Assistance VIP Flug	je Vorgang	465,00

4.8.4 Entgelte für Sonderleistungen und für die Nutzung der Kleinflugzeughalle

Kennziffer	Art der Leistung	Berechnungseinheit	Entgelt EUR
Unterstellen von Flugzeugen in der Kleinflugzeughalle – Tagessätze			
(Das Entgelt richtet sich nach der Luftfahrzeuggröße.)			
819	bis 3t MTOW	je angefangene t MTOW	9,00
820	über 3 bis 20 t MTOW	je angefangene t MTOW	10,00
821	über 20 t MTOW	je angefangene t MTOW	11,00
Für die Unterstellung von Luftfahrzeugen, die voraussichtlich eine Dauer von mehr als 30 aufeinander folgenden Tagen umfasst, kann zwischen den Luftfahrzeughaltern und dem Flughafenbetreiber vor Beginn der Unterstellung eine separate Vereinbarung geschlossen werden.			
Personenbeförderung			
862*	Vorfeldbus bis 7 Plätze	je angefangene ½ Std. (Zentralbereich – GAT)	15,00
864*	Vorfeldbus bis 7 Plätze	je angefangene ½ Std. (Südbereich – GAT)	30,00
Starten/Bodenstromversorgung			
814*	GPU 28 V, 1.500 A	je angefangene Std.	50,00
815*	GPU 208/115 V 60/90/120 KVA 400 Hz	je angefangene Std.	90,00
871*	Startgerät 28 V (mit Bedienung)	je Anlassvorgang, bis max. 15 Minuten	30,00

Flugzeuginnenreinigung			
Für die Flugzeuginnenreinigung werden individuelle Angebote auf Anfrage erstellt.			
Sonstiges			
870*	Verzurren von Kleinflugzeugen mit eigenem Material	je Vorgang	12,00
Schleppen eines Luftfahrzeuges auf dem Abfertigungsvorfeld			
883*	bis 5,7 t MTOW	je Vorgang, max. 15 min.	25,00
884*	über 5,7 t bis 14 t MTOW	je Vorgang, max. 15 min.	50,00
885*	über 14 t bis 90 t MTOW	je Vorgang, max. 15 min.	85,00
887*	über 90 t MTOW	je Vorgang, max. 15 min.	135,00
876*	Strom für Flugzeugklimatisierung mit eigenem Gerät	je angefangene Stunde	5,00
866*	Flugzeugklimatisierung mit Gerät des Flughafens	je angefangene ¼ Std.	65,00
886*	Gestellen eines Ölauffangbleches	je angefangene 24 Std.	5,00
889*	Schneebeseitigung an Kleinflugzeugen ohne Enteisungsflüssigkeit	je Vorgang	100,00
893	Anforderung Hotel; Bestellung Tankdienst, Taxi	je Vorgang	5,00
895	Nutzung Kopiergerät mit Papier	je Seite	0,50
997	Verwaltungskosten	je Rechnung	10,00

4.9. Frachtabfertigungen

Die physische Behandlung von Frachten, einschließlich der Lagerung, sowie die zugehörige Dokumentenbehandlung erfolgt gemäß den Standards IATA AHM 810 (siehe auch Abschnitt 4.4.). Ein Anspruch auf Lagerung besteht nicht.

Auskünfte zu Frachttarifen erhalten Sie unter folgender Adresse:

PortGround GmbH
 Niederlassung Leipzig
 P.O.B. 1
 04029 Leipzig

Tel: +49 (0) 341 224 2190
 Fax: +49 (0) 341 224 2823
 E-Mail: cargo@portground.com
 SITA: LEJFFXH